

Stellungnahme zur

Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie des deutschen Bundestages zu den Vorlagen

Antrag der Fraktion der SPD

Die Energieversorgung in kommunaler Hand – BT-Drs. 17/3649 -

Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Energienetze in die öffentliche Hand - Kommunalisierung der Energieversorgung erleichtern -Transparenz und demokratische Kontrolle stärken - BT-Drs. 17/3671 -

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes - BT-Drs. 17/3182 -

Gegenstand

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des deutschen Bundestages befasst sich in einer öffentlichen Anhörung am 24.01.2011 mit Fragen der Energieversorgung. Dabei geht es um Anträge und Gesetzentwürfe der Oppositionsfraktionen, die die Bedingungen für jene Kommunen, welche die privatisierte Energieversorgung wieder in eigener Regie durchführen wollen, verbessern sollen

Kernaussagen

Den formulierten Änderungsbedarfen insbesondere hinsichtlich des Energiewirtschaftsgesetzes § 46 wird in folgenden Punkten aus Sicht des Autors zugestimmt

- Es sind **präzisierende Regelungen**
 - o für gerichtsfeste, umfassende **Informationsrechte** gegenüber den Altkonzessionären
 - o für eine verpflichtenden **Eigentumsübertragung**
 - o für eine maximale **Verfahrensdauer**
 - o für eine Festlegung des **Netzkaufwertes** über ein kombiniertes Verfahren
- zu formulieren**
- Gleichzeitig die Aufnahme weiterer **Vergabekriterien** im Auswahlverfahren sowie die auf Bundesebene mögliche Einflussnahme auf eine verbesserte **Steuerung öffentlicher Holdings zu prüfen.**

Erläuterung

1. Handlungsbedarf und Zeitschiene

Das Zeitfenster für die Auswahl eines ggf. neuen Netzbetreibers ist begrenzt. Der Anteil der Re-Kommunalisierungen ist gemessen an der bisherigen Anzahl von Entscheidungen gering. Dies ist – neben ggf. bestehenden politischen Überzeugungen oder ggf. negativen Risikoanalysen – auf defizitäre Verfahrensregelungen zurückzuführen.

Mehr Klarheit und Rechtssicherheit würde vor allem laufenden Verfahren nutzen. Bei Vorlaufzeiten von mindestens 3 Jahren ist die Scheitelwelle bezüglich der Verfahrenszahl bereits erreicht.

2. Vereinfachung der Vertragsabwicklungs- und Trennungsverfahren

Die Regelungen zur Art und Weise der Übertragung der Anlagen an den Neukonzessionär sind eindeutiger zu fassen, da nicht immer auf (höchstrichterliche) Rechtsprechungen gewartet werden kann und sollte. Die bestehende Rechtsunsicherheit wirkt sich kontraproduktiv selbst auf die Prüfung von Re Kommunalisierungsverfahren aus.

In Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt vertritt der Autor die Auffassung, dass eine Übereignung zur Erfüllung des Anspruches aus § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erforderlich ist. Der Argumentation, dass die Pflege und Erneuerung des Netzes am effizientesten durch den Eigentümer wahrgenommen würde, kann gefolgt werden.

Neben der Etablierung eines zentralen Ansprechpartners für Kommunen (ohne weiteren Bürokratieaufbau) wäre zukünftig eine Schlichtungsstelle zur Begrenzung der Verfahrensdauern dringlich.

3. Gegenstand

Es sind verpflichtende Regelungen zur Übertragung des Eigentums sämtlicher für den Betrieb des örtlichen Verteilnetzes ganz oder zum überwiegenden Teil notwendiger Anlagen zu treffen. Maßgeblich ist die Gewährleistung der sicheren Versorgung im Gemeindegebiet (bei Gemeindeverbänden dementsprechend). Zu übertragen sind demnach ungeachtet etwaiger vertraglicher Abreden auch die für den örtlichen Verteilnetzbetrieb notwendigen Nieder-/ bzw. Mittelspannungs- bzw. Gasmittel- und Gashochdruckanlagen.

Mit Einverständnis der Gemeinde kann bei Anlagen, die gemischt genutzt werden, an die Stelle einer eigentumsrechtlichen Entflechtung eine messtechnische Entflechtung treten; Ansonsten unterliegen auch multifunktionalen Leitungen dem formulierten Prüfkriterium.

4. Ermittlung des Netzkaufwertes

Der Ertragswert wird maßgeblich durch die Vorgaben der StromNEV bzw. GasNEV bestimmt. Mit der Einführung der Netzentgeltregulierung werden Kosten für das Sachanlagevermögen von Energienetzbetreibern auf Grundlage der kalkulatorischen Restwerte ermittelt. Der im Sachzeitwertverfahren übliche Ansatz von „Anhaltewerten“ für noch vorhandene, aber kalkulatorisch bereits vollständig abgeschriebene Anlagegüter ist mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar.

Daher sind die Regelungen zur Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung insofern zu präzisieren, als dass diese am zu erzielenden Erlös des Netzes (Ertragswertverfahren) zu orientieren sind. Als Korrektiv sind die kalkulatorischen Restwerte (als Grundlage auch für die späteren Netzentgeltkalkulation) zu berücksichtigen.

Vertragliche Vereinbarungen in Endschaftsklauseln, die darauf abzielen, mit Auslaufen des Konzessionsvertrages unabhängig von der Ertragswerthöhe stets den Sachzeitwert als Bewertungsmaßstab festzuschreiben, sind auch aus Sicht der Bundesnetzagentur, bzw. des Bundeskartellamts unwirksam.

5. Informationsrecht gegenüber Altkonzessionär

Nach der bestehenden Regelung sind Netzbetreiber faktisch nicht verpflichtet, relevante Daten über das Netz und dessen Zustand zur Verfügung zu stellen. Auch können keine genauen Rückschlüsse auf den Ertragswert des Netzes aufgrund technischer und wirtschaftlicher Informationen, die für eine möglichst genaue Netzbewertung erforderlich sind (bspw. Aufteilung der Erlösobergrenze nach § 26 ARegV), gezogen werden.

Ein Informationsanspruch gegenüber dem Altkonzessionär durch den Konzessionsnehmer von 4 Jahren vor Ende des Konzessionsvertrages ist aufgrund der Komplexität und dem 2-jährigen Vorlauf der Anzeige des Vertragsende (mit der Festlegung der Kommune bezgl. der kurz-, mittel- und langfristigen wirtschafts-, energie- und gesellschaftspolitischen Ziele der neuen Konzession) gerechtfertigt.

Der Anspruch erstreckt sich auch aus Autorensicht auf sämtliche Informationen zur Ermittlung des Wertes der Netze und der Anlagen, zu möglichen Grundstücksrechten, über die Netzpläne zur Beurteilung der Entflechtung und über die Absatzmengen im Versorgungsgebiet. Dem neuen Energieversorgungsunternehmen sind unverzüglich diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den technischen und wirtschaftlichen Netzbetrieb erforderlich sind

Ebenso wie ein überhöhter Rückkaufpreis für das Netz kann auch mangelnde Information eine anderweitige Vergabe faktisch verhindern und damit wettbewerbsbeschränkend im Sinne von § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV wirken.

6. Politische Zielstellungen im Energiebereich

Neben den Zielen des § 1 EnWG – einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung – wären weitere Schwerpunkte wie eine dezentrale (tlw. noch aus- und umzubauende) und soziale Ener-

gieversorgung mit intelligenten Netzen und -Management zu formulieren. Der Entwicklung der Übernahme von Netzen durch internationale Finanzinvestoren ist entgegenzuwirken.

7. Vergaberecht

Die allgemeinen europäischen Vergaberichtlinien ersetzen nicht die fehlende Festlegung von Auswahlkriterien im EnWG. Auch unter Beachtung eines sachlichen Bezugs zur Konzession oder zum Netz bleibt ein Ermessungsspielraum der Kommunen bestehen. Neben Vereinbarungen zur Netzstruktur (z.B. Investitionen, Ausbau, Effizienzsteigerung) sind weitere Inhalte (s. Punkt 2 Ziele zzgl. Standortsicherheit etc.) zu prüfen.

Im Gesamtkontext sind auf europäischer Ebene bestehende Wettbewerbs- und Vergaberechtsregelungen bezüglich der Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit über den reinen Netzbetrieb hinaus mittelfristig abzusichern.

8. Übertragung an öffentliche Unternehmen als kommunaler Netzbetreiber

Im Sinne einer konstruktiven Losgrößenpolitik (kritische Größe), dem ggf. notwendigen Wissenserwerb sowie dem Regulierungsaufwand ist der Aufbau von Netzwerkstrukturen erforderlich. Als Netzbetreiber bieten sich Verbundstadtwerke an, die ggf. nachgelagert über Versorgungskapazitäten oder über virtuelle Kraftwerke verfügen.

Dezentrale, kommunale Energieversorger investieren verstärkt in flexible Versorgungslösungen bzw. Speichertechnologien und die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Die Schnittstelle zu einer regionalen öffentlichen Planung für den bedarfsgerechter Ausbau der Verteil- und Einspeisenetze für Strom, Gas und Wärme wäre minimiert.

Mit einer regionalen Lösung ist gleichfalls eine Klärung bezgl. der Anlagen, die sowohl der örtlichen Versorgung im Konzessionsgebiet als auch der Versorgung benachbarter Gemeindegebiete dienen, vereinfacht. Gleiches gilt für die Beschränkung des Überlassungsanspruches durch das Kriterium der Versorgung des Gemeindegebietes (örtlicher Bezug).

Abzusichern ist, dass die Zurückführung einzelner Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in Eigenbetriebe, Zweckverbände oder privatrechtlich organisierte Betriebe der öffentlichen Hand auch tatsächlich den Anforderungen nachhaltigen Wirtschaftens entspricht. Kommunen sollten die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit bestehender Betriebe, die sich bewährt haben, bei einer verbesserten demokratischen Kontrolle und ggf. modifizierten Zielstellungen, in ihren Überlegungen berücksichtigen.

9. Gewinnverwendung

Entnahmen/ Gewinnausschüttungen für private Anteilseigner oder die öffentlichen Haushalte generell (zzgl. Gewerbesteueranteil) gefährden die zu erreichende Zielstellungen (s. Punkt 6), da erhebliche Investitionen in dezentrale Netzausbauten bzw. Netzneustrukturierungen zu tätigen sind. Die aktuellen Eigenkapitalzinssätze für Neuinvestitionen, bzw. Altanlagen ermöglichen effizienten kommunalen Netzbetreiber erzielbare Eigenkapitalrenditen zwischen 4-6% (vor Steuern). Dabei sollte die Eigenkapitalquote in der mittelfristigen Planung dauerhaft 25% nicht unterschreiten.

Die aktuell günstigen Re-Finanzierungsbedingungen verhelfen, vor dem Hintergrund der langjährigen Vertragsbindungen - zu überschaubaren Amortisationszeiträumen. Weitere Möglichkeiten würden sich aus einer zukünftigen Berücksichtigung investitionsorientierter Merkmale in der Anreizregulierung erschließen.

Wesentlich für die Kommunen bleibt auch die eingeschränkte, aber zu nutzende, Möglichkeit der Gewinnverwendung innerhalb des Querverbands im Rahmen einer öffentlichen Holding.

10. Sicherung von Standards bei Übernahme der Beschäftigten

Re-Kommunalisierung sollte nicht dazu genutzt werden, gültige Tarifbedingungen zu unterlaufen oder den erreichten sozialen Besitzstand der Beschäftigten zu gefährden. Vertragliche Absicherungen – auch z.B. für eine Weitergeltung von Betriebs- und Dienstvereinbarungen sowie freiwillige soziale Leistungen und die Altersversorgung – sind erforderlich. Gleiches gilt für die Vorhaltung von Arbeitsplätzen und Ausbildungskapazitäten.

11. Informationsrecht gegenüber Neukonzessionär

Unabhängig von der Entscheidung über die Eigentümerverhältnisse des Neukonzessionärs sollten BürgerInnen und Politik eine verbesserte demokratische Kontrolle ermöglicht werden. Der Vorschlag, zur Kontrolle des Netzbetriebs und als erste Beschwerdeinstanz für Energieverbraucher einen Beirat der Kommunen sowie der privaten und gewerblichen Energieverbraucher zu bestellen, ist zielführend. Auch die Bindung von Aufsichtsratsmitgliedern an Weisungen der entsendenden Gremien sowie die Ausweitung ihrer Rechenschafts- und Informationspflicht gegenüber denselben, würde die zunehmende Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit (nicht zu vergessen die Haftungsfrage) bei der Wahrnehmung eines solchen Mandates verringern helfen. Der bereits skizzierte Weg zu einer zukünftig stärkeren Bedeutung kommunaler/ regionaler Finanz- und Dienstleistungsholdings mit regionalen Netzen auch für kleinere und mittlere Kommunen wird diesen Bedarf weiter verstärken.